



Bern, 30. Dezember 2003

Sekretariat 031 322 27 04  
Direktwahl 031 323 02 18  
Referenz 209.10/sct

## Weisungen zur Bio-Verordnung an den Betreiber des Informationssystems „organicXseeds“

*Gestützt auf Art. 13a Abs. 4 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997<sup>1</sup> erlässt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) folgende Weisung an das Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL als Betreiber des Informationssystems „organicXseeds“:*

### Art. 1

Die Arten und Untergruppen von Arten gemäss Anhang 1 können aus nicht biologischer Produktion verwendet werden, ohne dass für die Kontrolle ein Nachweis vorhanden sein muss und ohne dass der Verwender dem Betreiber des Informationssystems „organicXseeds“ gemäss Artikel 33a Absatz 1 die eingesetzten Sorten und Mengen melden muss.

### Art. 2

Diese Arten und Untergruppen von Arten sind durch das FiBL im Informationssystem „organicXseeds“ entsprechend zu kennzeichnen, unabhängig von weitergehenden Vorschriften privater Richtlinien und Weisungen.

### Art. 3 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

### Für das Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Produktion und Internationales  
Sektion Qualitäts- und Absatzförderung, der Chef

Patrik Aebi

---

<sup>1</sup> SR 910.18